

S a t z u n g
über die Benutzung
des gemeindlichen Freizeitgeländes "Hochmühl"

Die Gemeinde Reischach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung (Benutzungsordnung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.05.1991:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Das Freizeitgelände "Hochmühl" umfaßt den Grundbesitz der Gemeinde Reischach, wie er in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet ist. Die genaue Begrenzung ergibt sich aus dem Lageplan, der bei der Gemeinde Reischach verwahrt wird und während der Dienststunden eingesehen werden kann.
- (2) Das Freizeitgelände "Hochmühl" wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 2
Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten haben keinen Zutritt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3
Verhalten im Erholungsgelände

- (1) Die Benutzung des Erholungsgeländes (Land- und See-
fläche) erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (2) Die Erholungssuchenden sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Erholungsgelände beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Im Erholungsgelände ist den Benutzern, soweit nicht von der Gemeinde Reischach Sondergenehmigungen erteilt wurden, untersagt:
 - a) das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;

- b) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
- c) die Beschädigung und die Verunreinigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile, sowie der Einrichtungen;
- d) das Einschlagen von Pflöcken und Stangen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
- e) das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten der Grünanlagen;
- f) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder Nächtigen;
- g) das Errichten von offenen Feuerstellen;
- h) das Spielen mit Bällen. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen Flächen;
- i) das Benutzen von Booten aller Art; ausgenommen sind nur aufblasbare Gummiboote, die von einer Person transportiert werden können;
- j) Tiere - insbesondere Hunde - auf das Badeseegelande zu lassen;
- k) der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken (soweit hierfür keine Sondergenehmigungen vorliegen), das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
- l) das Waschen von Fahrzeugen aller Art;
- m) das Fischen im See, soweit nicht eine Erlaubnis der Gemeinde oder des Pächters des Fischereirechtes vorliegt;
- n) sich ohne Bekleidung auf dem Badeseegelande aufzuhalten.

§ 4

Anlageneinrichtungen

Die Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platze entfernt oder sonst verändert werden.

§ 5

Benutzungssperre

- (1) Das Erholungsgelände, sowie einzelne Teile oder Einrichtungen, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr; gleiches gilt für das Betreten von Eis auf dem See.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Erholungsgeländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweise

(1) Wer trotz Mahnung

- a) den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
- b) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann von den von der Gemeinde Reischach Beauftragten - unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen - vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Geländes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer vom Gelände verwiesen ist, darf es in der Zeit, für die der Platzverweis gilt, nicht wieder betreten.

§ 9

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann die Gemeinde Reischach diesen nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 10

Haftung

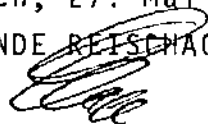
Für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, sowie für die im Erholungsgelände liegengelassenen Gegenstände oder Wertsachen, wird keine Haftung übernommen. Im übrigen gelten für Fundsachen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reischach, 27. Mai 1991

GEMEINDE REISCHACH


Ertl, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

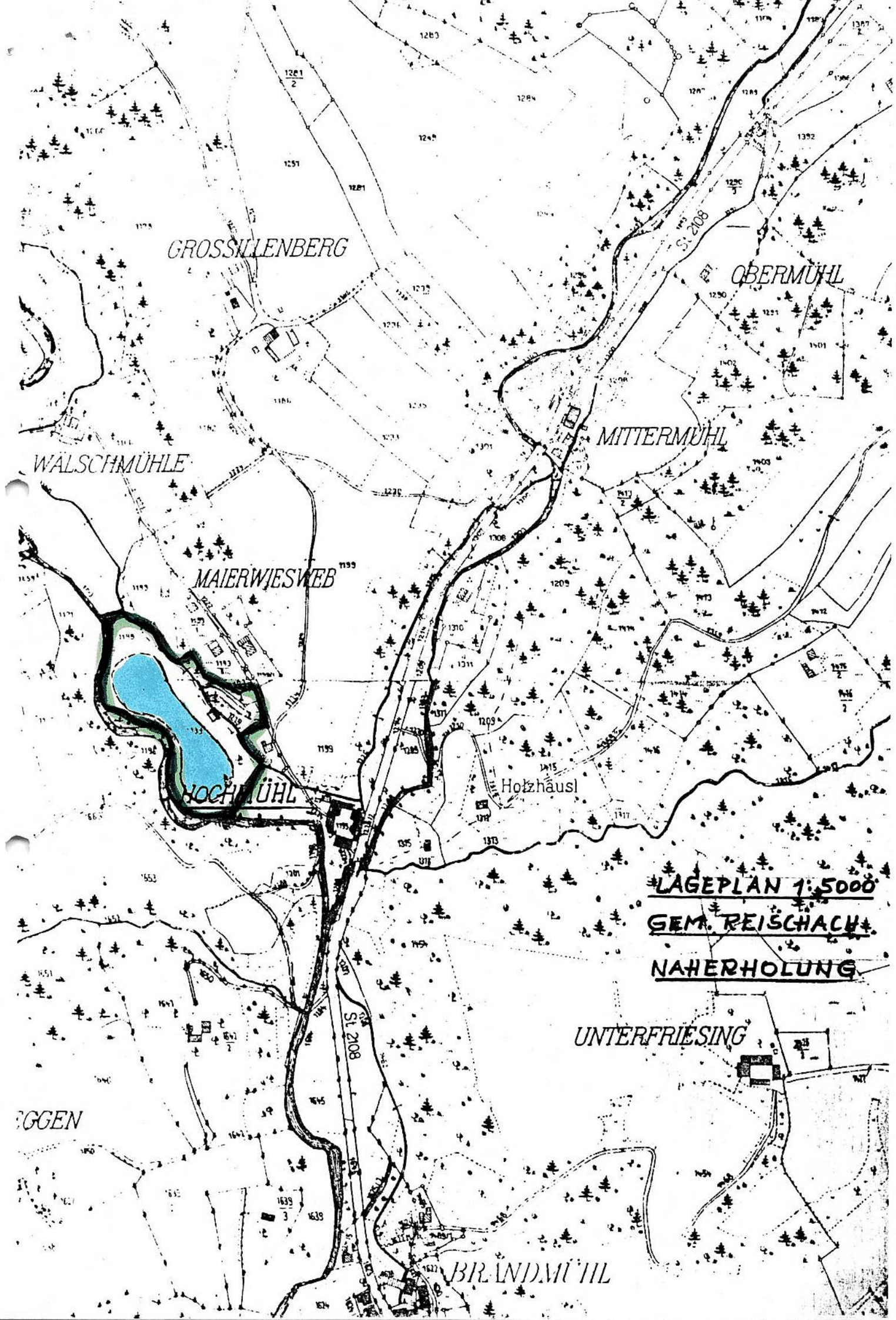
Die Satzung wurde am 10.09.1980 bzw. am 27.05.91 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur allgemeinen Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Reischach und Arbing hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.09.80 angeheftet und am 26.09.80 wieder entfernt, bzw. am 27.05.91 angeheftet und am 12.06.91 wieder entfernt.

Reischach, 12. Juni 1991

GEMEINDE REISCHACH


Ertl, Bürgermeister



GROSSILLENBERG

QBERMÜHL

MITTERMÜHL

WALSCHMÜHLE

MAIERWIESWEB

HOCHMÜHL

Holzhausl

LAGEPLAN 1:5000

GEM. REISCHACH

NAHERHOLUNG

UNTERFRIESING

EGGEN

BRANDMÜHL